

Mieten und Hypothekenzinsen.

Der Vorstand des Deutschen Vereins für Wohnungsreform hat zur Frage der Miet- und Hypothekenzinszahlungen während der Kriegszeit folgende Entschliebung gefaßt:

1. Wir empfehlen, um die Interessen der Mieter, der Hausbesitzer und der Hypothekengläubigen mit einander auszugleichen, die allgemeine Einführung von Mieteinigungsämtern. Diese Ämter müssen auch mit Machtbefugnissen ausgerüstet werden, um die einschlägigen Verhältnisse zu ordnen und besonders auch um die böswilligen Nichtzahlung von Mieten und Hypothekenzinsen zu verhindern. Die Ämter dürfen aber, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen sollen, die darin besteht, die privatwirtschaftlichen Kräfte lebendig zu erhalten, nicht selbst Miet- und Zinsbeihilfen gewähren, unbeschadet ihrer Befugnis, Vorschläge zur Gewährung von Beihilfen zu machen. 2. Soweit eine Bereitstellung von Mitteln nach Lage des Wirtschaftslebens und mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen Mietunterstützungen der Gemeinden, besonders an Kriegerfamilien, noch erforderlich ist, würde es ein Zeichen für die innere Gesundheit des Grundbesitzes sein, wenn die Interessenten am Grundbesitz (Hypothekengläubigen, Terrainbesitzer, Hausbesitzer) aus eigener Kraft eine Aktion zur Behebung der Not während des Krieges durchführten. Die Vergabe öffentlicher Mittel muß aber dem Grundbesitz ebenso versagt bleiben wie allen andern durch den Krieg gefährdeten wirtschaftlichen Werten. Dagegen kommen kreditfördernde Einrichtungen unter Mitwirkung der öffentlichen Verbände in Betracht. 3. Bei der Selbsthilfeaktion ist Gewicht darauf zu legen, daß die Hypothekengläubiger, besonders auch die regelmäßig kapitalkräftigen Gläubiger erster Hypotheken, nach Maßgabe ihres hohen Interesses an der Erhaltung der Grundwerte und auch unter Berücksichtigung der bei den großen Realkreditgebern vorhandenen nennenswerten Reservefonds an der Aufbringung der Mittel beteiligt werden. 4. Wenn die Selbsthilfeaktion nicht freiwillig zu Stande kommt, so würde eine gesetzliche Organisation zwecks Aufbringung der Mittel durch die Interessenten (Hypothekengläubiger, Terrainbesitzer, Hausbesitzer) in Aussicht zu nehmen sein. 5. Endlich sind gesetzliche Maßregeln erforderlich, die den Hypothekengläubigern jede Ausnutzung der Kollage, in der sich die Eigentümer von Miethäusern und von Eigenhäusern infolge des Krieges vielfach befinden und sich bei Beginn der Friedenszeit noch vielfach befinden werden, unmöglich machen.